



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

per E-Mail: uwockelmann@gmx.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Jürgen Roth

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.08.2012
GESCHÄFTSZ. IX-720-1/001 II#0017

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG Anfrage beim Jobcenter MK wegen Aktenauszügen einer Strafanzeige**

BEZUG Ihr Schreiben vom 24.06.2012

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich danke für Ihr o.g. Schreiben und die dort aufgeworfenen Fragen.

1. In dem an Sie gerichteten Schreiben des Jobcenters Märkischer Kreis vom 24. März 2012 wird die Statistik der Straf- und Bußgeldverfahren nicht nach Jahrgängen aufgeschlüsselt. Ob diese von Ihnen gewünschte Aufbereitung als amtliche Information beim Jobcenter vorliegt und daher nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG herauszugeben ist oder vom Jobcenter tatsächlich erst beschafft bzw. erstellt werden müsste, bedarf der Klärung des Sachverhalts. Eine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden sieht das IFG nicht vor. Das Vorhandensein der Information bei der angefragten Behörde gilt als „denklogische Voraussetzung für den Informationsanspruch“ (Scheel in: Berger/Roth/Scheel, IFG-Kommentar zu § 2 Rn. 24; Schoch, IFG-Kommentar zu § 2 Rn. 31; Mecklenburg/Poepplmann, Informationsfreiheitsgesetz, zu § 2 Rn. 6).

2. Die Frage, ob eine Herausgabe von Screenshots vom Informationszugangsanspruch des IFG umfasst ist, wurde in Rechtsprechung und Literatur - soweit mir be-



SEITE 2 VON 3

kannt - noch nicht thematisiert. Nach meiner Rechtsauffassung gehören Screenshots zu den Informationen, die auf Antrag herauszugeben sind, sofern und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des IFG erfüllt sind, es also insbesondere um bei der Behörde (auch in dieser Form) vorliegende Informationen geht und das Wahlrecht des Antragstellers nicht gem. § 1 Abs.2 Satz 2 f. IFG eingeschränkt ist.

Da das Jobcenter Märkischer Kreis seine Ablehnung des Informationsanspruchs lediglich mit dem Verweis auf den zu leistenden Arbeitsaufwand bei der Erstellung der Screenshots abgelehnt hat, werde ich das Jobcenter um nähere Erläuterung bitten, worin dieser zusätzliche, nach Auffassung des Jobcenters dem Anspruch bzw dem Wahlrecht des Antragstellers entgegenstehende Arbeitsaufwand bei der Erstellung der Screenshots der Eingabemasken besteht.

3. Interne Dienstanweisungen und Pressemappen sind aus meiner Sicht grundsätzlich amtliche Informationen nach § 2 Nr. 1 IFG, die nach Maßgabe des Gesetzes herauszugeben sind.

Ich bitte Sie um Ihr Einverständnis, unter Nennung Ihres Namens mit dem Jobcenter Märkischer Kreis in dieser Angelegenheit in Verbindung zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Roth